

Nachwahl am 03.02.2019

I. Informationen zu einer ggf. notwendigen Nachwahl

Die Nachwahl wurde für den 03.02.2019 terminiert.

Die Fristen und Termine bezüglich der Nachwahl sind **zwingend** einzuhalten. Andernfalls kann eine rechtskonforme Nachwahl für die betroffene Kirchenstiftung am 03.02.2019 nicht stattfinden.

Nacharbeiten zur Wahl vom 18.11.2018

Mitteilung des Wahlergebnisses

Mitteilung des Kirchenpflegers

III-II. Meldung über die Besetzung der neugewählten Kirchenverwaltung

Nach der Wahl ist entsprechend § 9 GStVWO

- eine schriftliche Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl einzuholen (*Formular Nummer 55 – Maiß Verlag*),
- am ersten Sonntag, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag, das Wahlergebnis durch Verkündung oder Anschlag bekannt zu geben. Dies bedeutet, dass die Bekanntgabe zwischen dem 25.11.2018 und dem 02.12.2018 erfolgen muss.

Sofern innerhalb einer Woche ein Einspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt wurde, hat der Wahlausschuss darüber zu entscheiden (§ 10 GStVWO).

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist und einem ggf. notwendigen Widerspruchsentscheid durch den Wahlausschuss, ist die Besetzung der neuen Kirchenverwaltung ab dem

10. Dezember 2018, spätestens jedoch bis zum 14. Dezember 2018 an die Stiftungsaufsicht allgemein zu melden.

Bitte verwenden Sie hierfür den Vordruck aus der Wahlmappe des Maißverlags Nummer 59 b.

Für die Rückmeldungen oder für weitere Fragen können Sie Frau Katrin Eberwein wie folgt erreichen:

E-Mail kirchenverwaltungswahlen@bistum-regensburg.de

Telefonnummer: 0941/597-1168

Fax-Nummer: 0941/597-1125

Postanschrift:

Bischöfliche Finanzkammer

z.Hd. Frau Katrin Eberwein

Fachbereich Stiftungsaufsicht Allgemein

Niedermünstergasse 1

93047 Regensburg

IV-III. Meldung des Kirchenpflegers / konstituierende Sitzung

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

Im Zuge der konstituierenden Sitzung sollte gleichzeitig auch der Kirchenpfleger aus der Mitte der neuen Kirchenverwaltung bestimmt werden. Sollte sich hierzu niemand bereit erklären, ist es zudem möglich, dass die Kirchenverwaltung aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde einen Kirchenpfleger hinzuberuft.

Nach der Bestimmung des Kirchenpflegers entsprechend Art. 14 Abs. 1 KiStiftO bitten wir Sie, uns dessen Kontaktdaten in Form von

- Vornamen und Nachnamen,
- vollständige Adresse,
- Telefonnummer und

- der E-Mail Adresse

schriftlich mitzuteilen. Sie werden gebeten, uns die oben angeführten Daten bezüglich Ihres Kirchenpflegers bis spätestens 30.04.2019 zur Verfügung zu stellen.

Auch diese Meldung kann wie bereits oben angeführt per E-Mail, per Fax oder auf dem auf dem Postweg erfolgen.

Wir möchten Sie ferner bitten, auf die Vollständigkeit sämtlicher Angaben zu achten.

Sollte das Amt des Kirchenpflegers bis zum Stichtag 30.04.2019 vakant bleiben, bitten wir auch hier um eine schriftliche Mitteilung.

V-IV. Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Einzelfallhilfen (Caritas) (Amtsblatt Nr. 7/2000, S. 80)

Die Caritasgelder dienen ausschließlich zur Finanzierung der Werke der Caritas i.S.v. can 1254 § 2 CIC. Deren Erfüllung zählt gemäß Art. 11 Abs. 5 Ziffer 3 KiStiftO zu den ortskirchlichen Bedürfnissen. Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Caritasgelder in der Pfarrgemeinde ist gemäß Art. 11 Abs. 1 KiStiftO die Kirchenverwaltung verantwortlich.

Die Kirchenverwaltung bestimmt daher für die Dauer ihrer Amtszeit ein Mitglied aus ihrer Mitte, das einmal jährlich die Verwendung der Mittel anhand der Ausgabenbelege prüft und die zweckentsprechende Verwendung der Kirchenverwaltung gegenüber bestätigt.

Im Zuge der konstituierenden Sitzung sollte daher analog zur Wahl des Kirchenpflegers aus der Mitte der neuen Kirchenverwaltung ein Kirchenverwaltungsmitglied bestimmt werden, welches die Überprüfung der Verwendung der Caritasgelder übernimmt.

Nach der Bestimmung des beauftragten Kirchenverwaltungsmitgliedes bitten wir Sie, uns dessen Kontaktdaten in Form von

- Vornamen und Nachnamen,
- vollständige Adresse,
- Telefonnummer und
- der E-Mail Adresse

schriftlich mitzuteilen. Sie werden gebeten, uns die oben angeführten Daten bis spätestens 30.04.2019 zur Verfügung zu stellen.

Auch diese Meldung kann wie bereits oben angeführt per E-Mail, per Fax oder auf dem auf dem Postweg erfolgen.

Wir möchten Sie ferner bitten, auf die Vollständigkeit sämtlicher Angaben zu achten.

Dankurkunden/ Kirchenstiftungsordnung für neue Kirchenverwaltungsmitglieder

Für ausscheidende, langjährige Kirchenverwaltungsmitglieder besteht die Möglichkeit, Dankurkunden anzufordern.

Voraussetzungen hierfür sind:

- mindestens drei Wahlperioden Mitglied der Kirchenverwaltung (18 Jahre), oder
- mindestens zwei Wahlperioden Mitglied der Kirchenverwaltung (12 Jahre) und Vollendung des 60. Lebensjahres.

Darüber hinaus werden für die Mitglieder der Kirchenverwaltung Exemplare der Kirchenstiftungsordnung zur Verfügung gestellt.

Für die Bestellung der Urkunden bzw. die Übersendung der Kirchenstiftungsordnung wenden Sie sich bitte an:

Frau Marion Gassner unter der Telefonnummer 0941/597-1101 oder per E-Mail an marion.gassner@bistum-regensburg.de.